

## **Aktualisierte Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 05.05.2020 die vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) verkündet.

Dies bedeutet für uns Bogenschützen folgendes:

**Für unseren Bogensport sind gemäß § 9 der 4. BayIfSMV vom 05.05.2020 bis auf weiteres folgende Voraussetzungen zu erfüllen, die wir zitieren:**

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen [...],
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 der 4. BayIfSMV; diese lauten: „Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

Diese Regeln sind zwingend einzuhalten, damit unser Sport trotz Corona weiter möglich bleibt.

Ebenso wie jeder Schütze selbst für seinen Schuss die Verantwortung trägt, so trägt er auch die eigene Verantwortung für die Einhaltung der klaren gesetzlichen Vorgaben.

Bleibt gesund und auf ein baldiges Wiedersehen

Euer Team Archery Parks Fränkische Schweiz e.V.